

„Prinzipien der Mediation“

Freiwilligkeit ist ein Grundpfeiler der Mediation, d.h. das jeder der Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit hat, das Verfahren zu beenden.

Offenheit bedeutet, dass alle Tatsachen, Urkunden und Belege, Unterlagen die der Information über den Sachverhalt dienen offengelegt werden damit alle über die gleichen Informationen verfügen.

Eigenverantwortlichkeit meint, dass jede Partei autonom ihre Interessen und Bedürfnisse vertritt, diese sind zu berücksichtigen und zu wahren.

Vertraulichkeit wird vereinbart und das bedeutet, dass die Parteien einvernehmlich bestimmen, mit wem über das Verfahren und deren Inhalte gesprochen werden darf. Es beinhaltet aber auch, dass der Mediator zu keiner Zeit als Zeuge für oder gegen eine Partei zur Verfügung steht.

Neutralität/Allparteilichkeit beschreibt die Stellung des Mediators/der Mediatorin als unparteiisch. Der Mediator sitzt bildlich in der Mitte und vertritt keine der Parteien, weder außergerichtlich noch im Gerichtsverfahren. Er ist keiner der Parteien gegenüber verpflichtet oder weisungsgebunden.

Gesetzeskonformität soll gewährleisten, dass die Parteien über die jeweiligen Rechte und Pflichten und der rechtlichen Tragweite ihrer Vereinbarung Kenntnis erlangen. Vor Unterzeichnung einer Vereinbarung ist daher eine parteiliche Rechtsberatung erforderlich.